

# RS Vwgh 1991/9/25 90/16/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1991

## Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 21/01 Handelsrecht
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- AVG §56;
- BAO §93 Abs2;
- HGB §17;
- HGB §19;
- VwGG §42 Abs2;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1992, 138;

## Rechtssatz

Es kann keine Rechtswidrigkeit darin erblickt werden, daß die Beh die vom allein vertretungsbefugten Gesellschafter der abgabepflichtigen OHG als auch von deren Steuerberater für diese gewählte Kurzbezeichnung übernimmt. Das Firmenschlagwort (Kurzbezeichnung) ist ein frei gewählter Bestandteil der eingetragenen Firma in Alleinstellung.

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle ErfordernisseBescheidcharakter Bescheidbegriff Inhaltliche Erfordernisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160073.X02

## Im RIS seit

25.09.1991

## Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)